

Fall 12 – Sachverhalt

Der Jurastudent A hat während seines letzten Urlaubs auf Mallorca F kennen gelernt. Nach der Rückkehr aus den traumhaften Ferien beschließen F und A, eine gemeinsame Wohnung in Freiburg zu beziehen. In diese Wohnung soll auch die einjährige Tochter T der F einziehen. Schon bald geht A jedoch das ständige Geschrei der T auf die Nerven. Insbesondere vor wichtigen Klausuren findet er seiner Meinung nach nicht die erforderliche Ruhe. Um endlich wieder ungestört lernen zu können, beschließt A, T zu beseitigen. Da A sich jedoch nicht selbst die Hände schmutzig machen möchte, geht er folgendermaßen vor: Während F im Fernsehen ihre Lieblingsserie sieht, nimmt A das für T zurecht gestellte Gläschen Babybrei aus der Speisekammer, mischt tödlich wirkendes, geschmacksneutrales Gift hinein und stellt das Glas wieder an seinen Platz in die Kammer zurück. F soll T zum Abendessen völlig ahnungslos mit dem vergifteten Brei füttern. Allerdings hat F das Vorgehen des A in der Speisekammer mitbekommen und schätzt die Situation richtig ein. Weil auch ihr T inzwischen lästig geworden ist, füttert sie T abends wie gewohnt mit dem vorbereiteten Brei. T stirbt.

Nachdem A dieses Problem gelöst hat, kann er sich wieder dem Studium widmen. Es gelingt A jedoch nicht, auch nur eine Klausur in der kleinen Strafrechtsübung zu bestehen. Seiner Meinung nach liegt dies allerdings ausschließlich an dem Assistenten J, der die genialen Lösungswege des A nicht verstanden habe. A schwört daher auf Rache. Da sich A selbst jedoch nicht traut, überredet er seinen alten Schulfreund K, ihm zu helfen. K soll J beim Joggen an der Dreisam auflauern und ihm ein paar Schläge mit einem Baseballschläger verpassen. Damit K aber auch wirklich J trifft, beschreibt A dem K die Sportkleidung des J und dessen genaue Lauf-Route. Außerdem teilt A dem K noch die genaue Uhrzeit mit, zu der J üblicherweise seine Runde antritt. Am darauffolgenden Montag lauert K dem J auf und schlägt diesem mit einem Baseballschläger, den er sich vom eingeweihten X geliehen hatte, auf den Kopf. J erleidet ein schmerhaftes Hämatom am Kopf.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach § 212 und § 223 StGB.